



Drucksachen-Nr. **X/663**

Bad Schwalbach, den 02.07.2018  
Aktenzeichen: 2018-ZVS-IKZ-lni  
Ersteller/in: Thomas Schmidt

## Organisation und Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	23.07.2018		nein
Haupt- und Finanzausschuss	24.08.2018		ja
Kreistag	28.08.2018		ja

Titel

### Initiierung einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens

#### I. Beschlussvorschlag:

- A. Der KA empfiehlt dem Kreistag:
- B. Der HFA empfiehlt dem Kreistag:
- C. Der KT beschließt:
  1. Der Rheingau-Taunus-Kreis beteiligt sich an einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens mit Wirkung vom 1.1.2019.
  2. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
  3. Die Kosten und Erlöse der interkommunalen Zusammenarbeit werden in einem eigenen Profitcenter 1270 veranschlagt bzw. dokumentiert.

#### II: Sachverhalt:

Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) des RTK hat zum 1.1.2018 ihre Arbeit aufgenommen und führt bereits die förmlichen Vergabeverfahren aller kreisinternen Bedarfsstellen durch. Etwa zeitgleich wurde den kreisangehörigen Städten / Gemeinden eine interkommunale Zusammenarbeit zur Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens vorgeschlagen. Die ZVS soll zudem als kompetente Ansprechpartnerin für alle Vergabefragen den Kommunen beratend zur Verfügung stehen. Stand heute zeigen sich 12 Städte / Gemeinden an einer Inanspruchnahme des Dienstleistungsangebotes der ZVS interessiert. Der Entwurf einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit zur Beschlussempfehlung / Entscheidung vorgelegt.

## **Ausgangssituation**

Im Bereich der öffentlichen Beschaffung existieren zahlreiche Gesetze und Verordnungen, die zudem regelmäßigen Veränderungen unterliegen. Durch die Vielzahl an Vorschriften entsteht eine hohe Kompetenzanforderung an die mit Ausschreibungen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine rechtssichere Vergabe erfordert genaue Kenntnisse des Vergaberechts. Es besteht ein breiter Bedarf an fachlicher Unterstützung.

Eine rechtssichere Vergabe ist auch im Hinblick auf den gesetzlich gewährten Rechtsschutz der Bieter unerlässlich. Durch rechtssichere Vergaben können Folgekosten durch Vergaberügen bei den Vergabekammern vermieden werden.

Zudem schreiben drei neue EU-Vergaberichtlinien, die im April 2016 in Kraft getreten sind, künftig den Einsatz elektronischer Mittel bei Vergabeverfahren zwingend vor. Die Pflicht zur Umsetzung der e-Vergabe findet sich u.a. in den Artikeln 22, 35 und 36 der RL 2014/24/EU. Die e-Vergabe hat das Ziel, Marktteilnehmern eine erhebliche Vereinfachung der Vergabeverfahren unter gleichzeitiger Steigerung von Effizienz und Transparenz zu gewährleisten. Die EU-Richtlinien sind bis spätestens Oktober 2018 umzusetzen. Ohne eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle müsste jede Kommune die e-Vergabe in ihrer Verwaltung einführen.

Die Ausgangslage in den Kommunen ist gekennzeichnet durch viele überwiegend dezentrale Vergabeprozesse. Durch diese Strukturen gibt es in den Verwaltungen derzeit oft kein zentrales Know-how im Vergabewesen. Es besteht ein hohes Risiko für Rechtsfehler in den Vergabeverfahren. Die Prozesskosten infolge von Doppel- und Mehrfacharbeit sind erheblich. Andererseits ist angesichts der i.d.R. relativ geringen Fallzahl förmlicher Vergabeverfahren je Kommune der Aufbau und die Vorhaltung des hierfür erforderlichen Know-hows nicht wirtschaftlich.

## **Vorteile der Zentralen Vergabestelle**

Die Einrichtung der ZVS bietet demgegenüber folgende Vorteile und Potenziale:

- Durch die Ausschreibung größerer Mengen können günstigere Preise erzielt werden (Mengenbündelung).
- Die Bündelung von Nachfrage und insbesondere der Abschluss von Rahmenverträgen führen zu einer Reduzierung der in den Kommunen durchzuführenden Vergabeverfahren und zu Prozesskosteneinsparungen je Beschaffungsvorgang.
- Die laufenden Qualifizierungskosten im komplexen und sich entwickelnden Vergabewesen können in den Kommunen, die die ZVS beauftragen, eingespart werden.
- Durch die Bereitstellung spezialisierten und qualifizierten Personals kann für das gesamte Spektrum der Beschaffungen / Beauftragungen eine rechtssichere Vergabe gewährleistet werden.
- Die Rahmenbedingungen der Tätigkeit in der ZVS ermöglichen die Spezialisierung des Personals in bestimmten Bereichen und eröffnen damit zusätzliche Perspektiven der Personalentwicklung.
- Das Know-how der ZVS ermöglicht den Wegfall der Beauftragung externer Spezialisten für die Durchführung förmlicher Vergabeverfahren.
- Ein gemeinsamer Einkauf bietet den Kommunen die Möglichkeit, auf Basis gemeinsam formulierter Ansprüche und Ziele ökologisch und nachhaltig zu beschaffen.
- Den Kommunen entstehen keine organisatorischen und personellen Aufwendungen für die ab Oktober 2018 verpflichtende Umsetzung der elektronischen Vergabe.

Aus diesen Gründen wird die Beteiligung des Rheingau-Taunus-Kreises an der interkommunalen Zusammenarbeit empfohlen.

## Aufgabenspektrum der Zentralen Vergabestelle

- Entwicklung von standardisierten Prozessen zur Durchführung von Vergaben
- Vergaberechtliche Beratung vor, während und nach den Vergabeverfahren
- Hilfestellung für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen bei „Örtlichen Vergabeverfahren“
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen bei „Gemeinsamen Vergabeverfahren“
- Erarbeitung von Bewerbungsbedingungen
- Entwurf der formalen Verdingungsunterlagen und der Vergabebekanntmachung
- Erstellung von Entwürfen für Vergabevermerke sowie für Bekanntmachungen und Informationen an Bieter (standardisierte Vorlagen)
- Veröffentlichung von Ausschreibungen
- Beantwortung aller Bieterfragen und Bearbeitung aller Bieterfragen
- Bewertung eingehender Angebote (Entwicklung Zuschlagsmatrix)
- Prüfung von Nebenangeboten
- Formale und rechnerische Prüfung
- Ab- und Zusageschreiben an die Bieter
- Erstellung der Vergabevermerke
- Vertretung bei Nachprüfverfahren für Ausschreibungen
- Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von gemeinschaftlichen Beschaffungen
- Zentrale Vorhaltung aller Verträge sowie regelmäßige systematische Auswertung im Hinblick auf Vertragslaufzeiten und Vertragskonditionen (Vertragsmanagement)
- Gewährleistungsverfolgung
- Entwicklung und Empfehlung von Qualitätsstandards für Beschaffungsgüter
- Betreuung der Beschaffungsplattform
- Vergabestatistik

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen in Anspruch genommen werden.

## Realisierung

Die interkommunale Zusammenarbeit soll durch die als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung erfolgen. Diese regelt die Aufgaben des Vergabezentrums sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Bedingt durch die Komplexität der Beschaffungsprozesse wird im Sinne einer hohen Qualität und erforderlichen Kontinuität der dortigen Tätigkeit eine Mindestlaufzeit der Vereinbarung von fünf Jahren vorgesehen. Auch aus Gründen der Planungssicherheit für alle Beteiligten (Kommunen, Kreis, Personal) ist ein solcher Zeitrahmen geboten. Nach der Mindestlaufzeit ist eine automatische Verlängerung um jeweils ein Jahr vorgesehen, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Lediglich aus wichtigem Grund ist eine vorzeitige Kündigung gem. § 27 Absatz 2 KGG möglich.

Eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren ist auch eine der Voraussetzungen, um Fördermittel des Landes Hessen für die Umsetzung der Kooperation zu erhalten. Aufgrund des Modellcharakters der ZVS als kommunale Dienstleisterin für die Kreiskommunen kann mit Fördermitteln des Landes in Höhe von 100.000,- € gerechnet werden, wenn sich mindestens vier Kommunen an der ZVS beteiligen.

Die Vertragspartner sehen eine Beteiligung am nachzuweisenden Zuschussbedarf der ZVS entsprechend ihrer letztgültigen amtlichen Einwohnerzahl vor; der Kreis wird hier mit seiner Gesamt-Einwohnerzahl angesetzt. Entsprechend ist auch der erwartete Landeszuschuss analog dem Finanzierungsschlüssel für die ZVS auf die Gründungsmitglieder aufzuteilen.

Zu Beginn der interkommunalen Zusammenarbeit ist noch keine Ausdehnung der Dienstleistungserbringung der ZVS auf andere juristische Personen des Öffentlichen Rechts

(Zweckverbände etc.) gegen Kostenberechnung vorgesehen. Hierüber kann in einer späteren Phase entschieden werden.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Stellenausstattung der ZVS und anhand von Orientierungswerten adäquater Dienstleistungszentren der Landkreise Groß-Gerau und Soest (NRW) wird folgende Stellenausstattung der ZVS in der Sachbearbeitung vorgesehen:

- 2 herausgehobene Stellen E12 für je 75 schwierigere Vergabeverfahren / Jahr und den weiteren Aufgaben Rechtsberatung, Qualitätskontrolle, Rahmenverträge, besondere vergaberechtliche Instrumente.
- 2,5 Sachbearbeiter/innen-Stellen E10 für durchschnittlich 100 „Standard-Vergabeverfahren national und EU-weit“ je Vollzeitäquivalent.
- 1 Stelle E8 für qualifizierte Assistenzaufgaben: Statistik, Anlage Vergabenummern, digitales Archiv usw.

Sollte sich die Zahl der kommunalen Kooperationspartner und infolgedessen das insgesamt zu erwartende Fallaufkommen stellenbedarfsrelevant ändern, werden entsprechende angepasste Meldungen zu den Beratungen des Etat-Entwurfes 2019 vorgelegt.

Für die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit voraussichtlich zusätzlich benötigten Stellen (2,5\*E10, 1\*E8) ist eine Ausschreibung über das Stellenportal Interamt vorgesehen.

Die Partnerkommunen weisen ihre Beschäftigten auf diese Stellenangebote hin, sodass sich interessierte Personen darauf bewerben können. Dies bietet eventuell auch Perspektiven zur Personalentwicklung.

Der Kreis gewährleistet die räumliche Unterbringung der ZVS im Kreishaus Bad Schwalbach.

### **III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:**

Keine.

### **IV. Personelle Auswirkungen:**

Siehe oben.

### **V. Finanzierungsübersicht**

Abhängig von der bis Ende August 2018 feststehenden Zahl an kooperierenden kreisangehörigen Kommunen, deren zugrunde zu legendes mittleres jährliches Fallaufkommen an förmlichen Ausschreibungen, dem daraus resultierenden Personal- und Sachkostenbedarf der ZVS entstehen in den Jahren 2019 bis 2023 Kosten und fließen Erlöse (Vollkostenbeteiligungen der Kommunen, IKZ-Fördermittel des Landes) in noch nicht genau zu beziffernder Höhe.

Vorläufig ist von Gesamtkosten 2019 in Höhe von 600.000,- € und von Kostenerstattungen der Kommunen sowie IKZ-Fördermitteln des Landes im Gesamtvolumen von etwa 300.000,- €, damit einem Deckungsbeitrag des Kreises um 300.000,- € auszugehen.

Demgegenüber sind sinkende interne und externe Prozesskosten für die Abwicklung von Ausschreibungen zu erwarten und künftige Einsparungen durch Einkaufskooperationen, Rahmenverträge etc. Die entsprechende Berechnung wird vorgenommen, wenn alle Partnerkommunen feststehen.

(Kilian)  
Landrat

Anlagen: 2